

VERKAUFSPROSPEKT



Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

VOLKSBANK INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT M.B.H.

Leonard-Bernstein-Straße 10
A - 1220 WIEN

Telefon: + 43 (0)50 4004 Durchwahl 3221 oder 3638

Fax: + 43(0)50 4004 Durchwahl 3191

Internet: <http://www.volksbankinvestments.com>

E-Mail: volksbankinvestments@volksbank.com

Firmenbuchnummer: 54527 m

Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien

Garantie-Spar-Fonds

ISIN: AT0000A0DHL6 (T)

Dieser Verkaufsprospekt wurde im Oktober 2011 entsprechend den an die Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes (InvFG) 1993 in der Fassung der Novelle 2008 angepassten Fondsbestimmungen erstellt. Hinzuweisen ist darauf, dass die genannten Fondsbestimmungen am 15.06.2009 in Kraft treten werden.

Veröffentlichungen gemäß § 18 InvFG iVm § 10 KMG erfolgen ab 1. Juni 2010 in elektronischer Form auf der Internetseite der Kapitalanlagegesellschaft. Die Mitteilung, dass Veröffentlichungen künftig nur noch in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Kapitalanlagegesellschaft erfolgen, wurde im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 1. Juni 2010 geschaltet.

Dem interessierten Anleger sind der zurzeit gültige Verkaufsprospekt und die Allgemeinen Fondsbestimmungen in Verbindung mit den Besonderen Fondsbestimmungen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dieser Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Rechenschaftsbericht. Wenn der Stichtag des Rechenschaftsberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem interessierten Anleger auch der Halbjahresbericht auszuhändigen. Darüber hinaus ist dem interessierten Anleger der vereinfachte Prospekt in der jeweils geltenden Fassung vor Vertragsabschluss kostenlos anzubieten, bzw. nach Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen.

Erstverlautbarung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 02.05.2009

1. Änderung: *verlautbart am 30.06.2009*
2. Änderung: *verlautbart am 21.06.2010*
3. Änderung: *verlautbart am 20.07.2010*
4. Änderung: *verlautbart am 31.08.2010*
5. Änderung: *verlautbart am 30.03.2011*
6. Änderung: *verlautbart am 31.08.2011*
7. Änderung: *verlautbart am 07.10.2011*

DISCLAIMER für VERTRIEB von Non-US-Fonds an US-Kunden

Verkaufsbeschränkung

Die ausgegebenen Anteile dieses Sondervermögens dürfen nur in Ländern öffentlich angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches öffentliches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der KAG oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Anzeige bei den örtlichen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Erlaubnis von den örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Genehmigung nicht vorliegt, handelt es sich daher nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem *United States Securities Act* aus dem Jahr 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (nachfolgend als „Gesetz von 1933“ bezeichnet) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (nachfolgend als „Vereinigten Staaten“ bezeichnet).

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten öffentlich angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile werden auf Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft. Die KAG bzw. das Sondervermögen wurde und wird weder nach dem *United States Investment Company Act* aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zum *United States Securities Act* von 1933) (nachfolgend zusammen als „US-Personen“ bezeichnet), öffentlich angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde, der *Securities and Exchange Commission* (nachfolgend als „SEC“ bezeichnet) oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit und Angemessenheit dieses Verkaufsprospekts bzw. die Vorteile der Anteile entschieden. Die *United States Commodity Futures Trading Commission* (US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder dieses Dokument noch sonstige Verkaufsunterlagen für die KAG bzw. das Sondervermögen geprüft oder genehmigt.

Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht im Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die im Verkaufsprospekt verwiesen wird. Diese Unterlagen sind am Sitz der KAG öffentlich zugänglich.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden.

Anleger, die als „*Restricted Persons*“ im Sinne der US-Regelung No. 2790 der „*National Association of Securities Dealers*“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Sondervermögen der KAG unverzüglich anzuzeigen.

ABSCHNITT I

ANGABEN ÜBER DIE KAPITALANLAGE-GESELLSCHAFT

1. **Firma und Sitz; Rechtsform; Gründungszeitpunkt; Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt; Angabe des Registers und der Registereintragung; geltende Rechtsordnung**

KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT

Kapitalanlagegesellschaft der in diesem Prospekt näher beschriebenen Kapitalanlagefonds ist die Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Gegründet wurde die Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. am 11.10.1988.

Die Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. ist eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (InvFG). Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und ist beim Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien unter der Firmenbuchnummer 54527 m eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist in keinem weiteren Mitgliedsstaat niedergelassen.

2. **Angabe sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Kapitalanlagefonds**

Advisory Vorsorgefonds —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Aktienportfolio 1 —
Miteigentumsfonds gem. § 20a InvFG (Spezialfonds),

Aktienportfolio 2 —
Miteigentumsspezialfonds gem. § 20a InvFG,

Alternative Selection 2 —
Miteigentumsfonds gem. § 20a InvFG (Spezialfonds),

Austro-Garant —
Pensionsinvestmentfonds-Österreich
gem. §§ 23a ff InvFG, iVm §§ 108g ff EStG

Austro-Garant 2 dynamisch —
Pensionsinvestmentfonds-Österreich
gem. §§ 23a ff InvFG, iVm §§ 108g ff EStG
(Spezialfonds),

Austro-Garant 2 konservativ —
Pensionsinvestmentfonds-Österreich
gem. §§ 23a ff InvFG iVm §§ 108g ff EStG
(Spezialfonds),

Energie-Ried Vorsorgefonds —
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 bis 165 InvFG
iVm §§ 166 bis 167 InvFG,

Euro Corporates 2012 —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Europa-Bonus-Fonds 1 —
Miteigentumsfonds gem. § 20a InvFG,

Europa-Bonus-Fonds 2 —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Gabor Spezialfonds —
Miteigentumsspezialfonds gem. § 20 InvFG,

Garantie-Spar-Fonds —
Miteigentumsfonds gem. § 20a InvFG,

Garantie-Spar-Fonds 2 —
Miteigentumsspezialfonds gem. § 20a InvFG,

Österreich-Index-Fonds
Miteigentumsfonds gem. § 20b InvFG,

PORTFOLIO 30 —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG (Spezialfonds),

Premium-Evolution 25 —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Premium-Evolution 50 —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Premium Evolution 100 —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

PX-Index-Fonds
Miteigentumsfonds gem. § 20b InvFG,

S-D-Fonds —
Miteigentumsspezialfonds gem. § 20 InvFG,

Sparda-Liquid —
Miteigentumsspezialfonds gem. § 20 InvFG,

VB 1 —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

VB Asset Navigator protect —
Miteigentumsfonds gem. § 20a InvFG,

VB Asset Navigator pure —
Miteigentumsfonds gem. § 20a InvFG,

Volksbank-Ethik-Invest —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-Amerika-Invest —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-BestSector-Invest —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-Convertible-Bond-Fund —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-Corporate-Bond-Fund —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-Dividend-Invest —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-Dollar-Rent —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-Europa-Invest —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-Europa-Rentenfonds —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-Floating-Rate-Fund —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-Geld-Rent —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-GoEast-Bond —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-GoEast-Invest —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-Interbond —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-Mündel-Rent —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-Pacific-Invest —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-Portfolio 2 —
Miteigentumsspezialfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-Portfolio 4 —
Miteigentumsspezialfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-Portfolio 5 —
Miteigentumsspezialfonds gem. § 20 InvFG,

VOLKSBANK-PORTFOLIO 6 A —
Miteigentumsfonds gem. § 20a InvFG (Spezialfonds),

Volksbank-Portfolio 7 —
Miteigentumsspezialfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-Portfolio 16 —
Miteigentumsspezialfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-Portfolio 28 —
Miteigentumsspezialfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-Portfolio 29 —
Miteigentumsspezialfonds gem. § 20 InvFG,

VOLKSBANK-PORTFOLIO 31 —
Miteigentumsfonds gem. § 20a InvFG (Spezialfonds),

Volksbank-Portfolio 32 —
Miteigentumsspezialfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank Portfolio Schärding —
Miteigentumsspezialfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-Rent —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-SMILE—
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank Weinviertel Fonds —
Miteigentumsspezialfonds gem. § 20a InvFG ,,

3. Name und Funktion der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Geschäftsführung:

Manfred Stagl
Günter Toifl

Aufsichtsrat:

Friedrich Strobl, MBA (Vorsitzender)
Heimo Rottensteiner (Stellvertr. des Vorsitzenden)
Dr. Friedhelm Boschert
Mag. Thomas Biedermann

Aktuelle Angaben über die Geschäftsführung und die Zusammensetzung des Aufsichtsrates entnehmen Sie bitte dem letzten öffentlichen Rechenschaftsbericht.

Angabe der Hauptfunktionen die außerhalb der Gesellschaft ausgeübt werden:

Manfred Stagl

- Vorstand der VIVH AG
- Mitglied des Aufsichtsrates der Immo Kapitalanlage AG
- Vorsitzender des Aufsichtsrates der VB Invest d.o.o.
- Vorsitzender des Aufsichtsrates der VICTORIA-VOLKSBANKEN Pensionskassen AG
- Mitglied des Aufsichtsrates der Victoria-Volksbanken Vorsorgekasse AG
- Mitglied des Vorstandes der VÖIG (Vereinigung Österreichischer Investmentgesellschaften)

Friedrich Strobl, MBA

- Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der VB Invest d.o.o.
- Vorstand der VIVH AG
- Mitglied des Aufsichtsrates des Zertifikate Forum Austria

Heimo Rottensteiner

- Mitglied des Aufsichtsrates der PSX AG

Dr. Friedhelm Boschert

- Mitglied des Aufsichtsrates der VB-Holding Aktiengesellschaft
- Mitglied des Aufsichtsrates der VIVH AG
- Vorstandsvorsitzender der Volksbank International AG
- Vorsitzender des Aufsichtsrates der Volksbank CZ, a.s.
- Vorsitzender des Aufsichtsrates der Volksbank BH d.d.
- Mitglied des Aufsichtsrates der VICTORIA osiguranje d.d.
- Mitglied des Vorstandes des VEF (Vienna Economic Forum)
- Vorsitzender des Aufsichtsrates der Volksbank Romania s.a.
- Vorsitzender des Aufsichtsrates der Magyarorszagi Volksbank Zrt.

Mag. Thomas Biedermann

- Vorstand der Gefinag-Holding AG
- Vorstand der VB GFI AG

4. Höhe des Stammkapitals der Gesellschaft

EUR 2.500.000,-

5. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Angabe der Gesellschafter, die auf die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben oder ausüben können

Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien
DZ PB-Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt
Volksbanken Holding eingetragene Genossenschaft, Wien

7. An Dritte übertragene Aufgaben

Die Kapitalanlagegesellschaft hat die nachstehenden angeführten Tätigkeiten an Dritte delegiert:

Interne Revision, Compliance und Geldwäsche, IT-Infrastruktur, IT-Customizing, Operationales Risiko und Konzern-Marktrisikomanagement, Meldewesen, administrative Tätigkeiten und Gehaltsverrechnung, Buchhaltung, Recht.

(übertragene Beratungs- bzw. Verwaltungstätigkeiten siehe Abschnitt II Punkt 19)

8. Strategie für die Ausübung der Stimmrechte

Die Ausübung von Stimmrechten ist integraler Bestandteil des Managementprozesses. Die mit Wertpapieren von notierten Unternehmen, die von diesem Kapitalanlagefonds gehalten werden, verbundene Stimmrechte werden unter Berücksichtigung von quantitativen und ökonomischen Aspekten ausgeübt. Es wird jeweils aufgrund der relativen Höhe des Investments, der Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung und einer wirtschaftlichen Abwägung entschieden, ob eine Stimmabgabe sinnvoll ist. Unter 2,0% wird kein Stimmrecht in Anspruch genommen.

Bei der Entscheidung über die Stimmrechtsausübung werden die Interessen der Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds über alle anderen Interessen gestellt.

9. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen

Bei der Ausführung von Handelsentscheidungen werden folgende Faktoren, im besten Interesse des Kapitalanlagefonds, berücksichtigt: Kurs; Kosten; Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung; Umfang und Art des Auftrags; alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte.

ABSCHNITT II

ANGABEN ÜBER DEN KAPITALANLAGE-FONDS

1. Bezeichnung des Fonds

Der Kapitalanlagefonds hat die Bezeichnung

Garantie-Spar-Fonds
Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG

2. Zeitpunkt der Gründung des Fonds sowie Angabe der Dauer

Der Garantie-Spar-Fonds wurde am 15.06.2009 aufgelegt und wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

3. Angabe der Stelle, bei der die Fondsbestimmungen, sowie die nach InvFG vorgesehenen Berichte erhältlich sind

Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Informationsmöglichkeiten, wie vereinfachter Verkaufsprospekt Fondsbestimmungen, Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte können bei der Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. bezogen werden. Sie werden von dieser auf Anforderung kostenfrei den Anlegern zugeleitet. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft (Depotbank) sowie den im Anhang aufgeführten Vertriebsstellen (Zahl- und Einreichstellen) zu erhalten.

Weitere Informationen über das Fondsvermögen (Full Holdings für Pensionskassen gemäß Quartalsmeldeverordnung, PKG) können auf Anfrage von der Kapitalanlagegesellschaft zur Verfügung gestellt werden. Angaben zu der Kontaktstelle bei der gegebenenfalls weitere Auskünfte eingeholt werden können, finden Sie am Deckblatt des vollständigen Verkaufsprospektes.

4. Angaben über die auf den Kapitalanlagefonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilinhabern vom Kapitalanlagefonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden

Steuerliche Behandlung für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland.

a) Privatvermögen

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers.

Von der Ausschüttung eines Kapitalanlagefonds an Anteilinhaber wird, soweit diese aus KEST pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragssteuer unterliegt, durch die inländische kuponauszahlende Stelle eine KEST in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KEST für den im Anteilswert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag *) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

Ausnahmen von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

- für im Fondsvermögen enthaltene KEST II-freie Forderungswertpapiere, sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig.
- für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KEST bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

Die ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der Aufwendungen der 25% KEST. 20% der außerordentlichen Erträge des Fonds (Kursgewinne aus der Realisierung von Aktien und Aktienderivaten) unterliegen ebenfalls der 25% KEST.

Für Fondsgeschäftsjahre, die nach dem 30.06.2011 beginnen, wird die steuerliche Bemessungsgrundlage der außerordentlichen Erträge (Aktien, Aktienderivate) von 20% auf 30% erhöht.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen, wird die steuerliche Bemessungsgrundlage der außerordentlichen Erträge (Aktien, Aktienderivate) von 30% auf 40% erhöht.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, wird die steuerliche Bemessungsgrundlage der außerordentlichen Erträge auf Kursgewinne aus Anleihen und Anleihederivate erweitert und 50% aller realisierten außerordentlichen Erträge mit 25% KEST besteuert.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2013 beginnen, werden 60% aller realisierten außerordentlichen Erträge mit 25% KEST besteuert

Spekulationsfrist bei Veräußerung der Fondsanteile:

Für vor dem 01.01.2011 angeschaffte Fondsanteile gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 EStG idF vor dem BudgetbegleitG 2011).

Ab dem 01.01.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bei Veräußerung ab dem 1. April 2012 erfolgt die Besteuerung durch die depotführenden Stellen, welche die Differenz zwischen dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert und dem Verkaufserlös der Fondsanteile einer 25%igen KEST-Endbesteuerung unterwerfen. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltdauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KEST die Anschaffungskosten vermindern. Etwaige Veräußerungsverluste können im selben Kalenderjahr mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen (ausgenommen Zinserträge bei Kreditinstituten) im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden.

Werden die ab 01.01.2011 angeschafften Anteile vor dem 01.04.2012 veräußert, gilt eine verlängerte Spekulationsfrist (dh die steuerpflichtigen Erträge sind im Wege der Veranlagung zu versteuern).

b) Betriebsvermögen

Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für KEST pflichtige Erträge durch den KEST Abzug (KEST I und KEST II) als abgegolten. Ausschüttungen von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds sind bis zum 01.04.2012 mit dem Tarif zu versteuern, danach kommt der 25 % Sondersteuersatz zur Anwendung (Veranlagung).

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, sind Ausschüttungen sowie sämtliche ausschüttungsgleiche ordentliche und außerordentliche Erträge (sämtliche Realisierungen von Kursgewinnen auf Fondsebene) im Betriebsvermögen steuerpflichtig (soweit sie aus steuerpflichtigen Erträgen stammen). Die steuerfreie Thesaurierung von realisierten Kursgewinnen im Fonds ist letztmalig für Geschäftsjahre, die im KJ 2012 beginnen, möglich.

Kursgewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen, die vor dem 01.04.2012 veräußert werden, sind im Wege der Veranlagung zu erfassen. Sämtliche bereits versteuerte Erträge vermindern diesen Veräußerungsgewinn. Bei Veräußerung nach dem 31.03.2012 von im Betriebsvermögen natürlicher Personen befindlicher Fondsanteile kommt bereits der 25% Sondersteuersatz zur Anwendung (Veranlagung).

Besteuerung und KEST II Abzug bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Ausschüttung und ausschüttungsgleiche ordentliche Erträge (Zinsen, Dividenden) sind steuerpflichtig.

Ausschüttungen von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds sind mit der Körperschaftsteuer (KÖSt) zu versteuern.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, sind Ausschüttungen sowie sämtliche ausschüttungsgleiche ordentliche und außerordentliche Erträge (sämtliche Realisierungen von Kursgewinnen auf Fondsebene) im Betriebsvermögen steuerpflichtig (soweit sie aus steuerpflichtigen Erträgen stammen). Die steuerfreie Thesaurierung von realisierten Kursgewinnen im Fonds ist letztmalig für Geschäftsjahre, die im KJ 2012 beginnen, möglich.

Ausländische Dividenden, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 06.07.2009): Bulgarien, Irland, Zypern) aus Norwegen sowie aus bestimmten vergleichbaren Drittstaaten stammen, sind von der Körperschaftsteuer befreit. Die übrigen ausländischen Dividenden sind KÖSt-pflichtig.

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG vorliegt, hat die kuponauszahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als Kapitalertragssteuer zu verwenden. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KEST kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet werden.

c) Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer für KEST II-pflichtige Kapitalerträge durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KEST auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Privatstiftungen unterliegen mit KEST II-pflichtigen Kapitalerträgen grundsätzlich der 12,5% Zwischensteuer. Privatstiftungen unterliegen mit KEST II-pflichtigen Kapitalerträgen ab der Veranlagung 2011 grundsätzlich der 25% Zwischensteuer. Eine KEST auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Ausländische Dividenden, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 06.07.2009): Bulgarien, Irland, Zypern) aus EWR-Staaten sowie aus bestimmten vergleichbaren Drittstaaten stammen, sind von der Körperschaftsteuer befreit. Die übrigen ausländischen Dividenden sind KÖSt-pflichtig.

Ab dem 01.01.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert der Fondsanteile. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltedauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KEST die Anschaffungskosten vermindern.

Hinweis für alle Steuerpflichtige:

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge enthalten.

*) gilt nicht für vollthesaurierende Fonds

5. Stichtag für den Rechnungsabschluss und Angabe der Häufigkeit und Form der Ausschüttung

Das Rechnungsjahr des Fonds ist die Zeit vom 14. April bis 15. April des nächsten Kalenderjahres. Die Auszahlung gemäß § 13 3. Satz InvFG (thesaurierender Fonds) bzw. gemäß § 27 der Fondsbestimmungen erfolgt ab 15. Juni des folgenden Rechnungsjahres.

6. Name des Bankprüfers gemäß § 12 Abs. 4 InvFG

KPMG Austria GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien.

7. Voraussetzungen, unter denen die Verwaltung des Fonds gekündigt werden kann; Kündigungsfrist

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds mit Bewilligung der Finanzmarktaufsicht und mit entsprechender öffentlicher Bekanntmachung beenden:

- a) durch Kündigung
 - unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG)
 - mit sofortiger Wirkung, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet (§ 14 Abs. 2 InvFG).

Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.

- b) durch folgende Maßnahmen unter Einhaltung einer dreimonatigen Ankündigungsfrist
 - Übertragung der Verwaltung auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft
 - Zusammenlegung von Fonds oder Einbringung des Fondsvermögens in einen anderen Kapitalanlagefonds.

8. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere

- **Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto**
- **Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung und der Bruchteile**
- **Rechte der Anteilshaber, insbesondere bei Kündigung**

Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter über einen oder einen Zehntel Anteil verkörpert.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.

Jeder Erwerber eines Anteilsscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilsinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

Rechte der Anteilsinhaber insbesondere bei Kündigung der Verwaltung durch die Kapitalanlagegesellschaft

Das Recht der Anteilsinhaber auf Verwaltung des Fondsvermögens durch eine Kapitalanlagegesellschaft und auf jederzeitige Rücknahme der Anteile zum Anteilswert bleibt auch nach Beendigung der Verwaltung durch die Kapitalanlagegesellschaft aufrecht. In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilsinhaber zusätzlich einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches. Endet die Verwaltung durch Kündigung, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilsinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

9. Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgen durch die Depotbank.

Eine Börseneinführung an der Wiener Börse kann von der Kapitalanlagegesellschaft beantragt werden.

10. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf der Anteile

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe von Anteilen hat gemäß § 20a Abs. 3 InvFG zumindest einmal im Kalendervierteljahr zu erfolgen. Beim Garantie-Spar-Fonds erfolgt die Ausgabe von Anteilen börsenständig.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den im Anhang aufgeführten Vertriebsstellen (Zahl- und Einreichstellen) erworben werden. Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt bis zu 5 v.H. des Wertes eines Anteiles aufgerundet auf den nächsten ganzen Cent.

Der Garantie-Spar-Fonds kann grundsätzlich auch Teil eines Ansparplanes sein.

Abrechnungsstichtag

Erfolgt der Ordereingang bei der Depotbank zur Ausgabe von Anteilscheinen an einem österreichischen Börsentage bis spätestens 14:30 Uhr (MEZ), so ist der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des übernächsten Bankarbeitstages (Schlusstag) zuzüglich des Ausgabeaufschlages. Später einlangende Orders gelten als am nächsten Bankarbeitstag eingegangen. Die Wertstellung für die Belastung des Kaufpreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach dem für die Abrechnung maßgebenden Börsentag (Schlusstag).

11. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann

Rücknahme von Anteilen

Die Rücknahme von Anteilen hat gemäß § 20a Abs. 3 InvFG zumindest einmal im Kalendervierteljahr zu erfolgen. Beim Garantie-Spar-Fonds erfolgt die Rücknahme von Anteilen börsenständig.

Die Anteilsinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank verlangen. Die Kapitalanlagegesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Wert eines Anteiles, abgerundet auf den nächsten ganzen Cent entspricht, für Rechnung des Kapitalanlagefonds zurückzunehmen.

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 der Fondsbestimmungen vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilsinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 der Fondsbestimmungen bekannt zu geben.

Zur Preisberechnung des Fonds werden die jeweils letzten veröffentlichten Kurse herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterbleiben, wenn der Kapitalanlagefonds 5 % oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerten investiert hat, die keine marktkonformen Kurse aufweisen.

Der Garantie-Spar-Fonds kann grundsätzlich auch Teil eines Auszahlungsplanes sein.

Abrechnungsstichtag

Erfolgt der Ordereingang bei der Depotbank zur Rücknahme von Anteilscheinen an einem österreichischen Börsentag bis spätestens 14:30 Uhr (MEZ), so ist der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des übernächsten Bankarbeitstages (Schlusstag). Später einlangende Orders gelten als am nächsten Bankarbeitstag eingegangen. Die Wertstellung für die Gutschrift des Verkaufserlöses erfolgt zwei Bankarbeitstage nach dem für die Abrechnung maßgebenden Börsentag (Schlusstag).

Garantie der Österreichische Volksbanken-AG

Die Österreichische Volksbanken-AG garantiert ausschließlich der Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. auf Rechnung des Fonds eine 80 %ige Höchststandsgaran-

tie. Das bedeutet, dass der Anteilsinhaber entweder 80 % des bis zum Abrechnungsstichtag jemals erreichten höchsten täglichen Anteilswerts oder den zur Abrechnung kommenden Rücknahmepreis erhält, je nachdem welcher Wert der höhere ist.

Die Höchststandgarantie wird von der Österreichische Volksbanken-AG täglich berechnet, kann aber nur nach oben hin angepasst werden, eine Reduktion der Garantie auf unter 80 % dieses Höchststands ist nicht möglich. Die Garantie wird auf täglicher Basis durch die Österreichische Volksbanken-AG abzüglich etwaiger einzubehaltender Abgaben, Steuern und Gebühren, die bei depotführenden Kreditinstituten anfallen können, übernommen.

12. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge und Beschreibung der Ansprüche der Anteilsinhaber auf Erträge

Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsfondsanteilscheinen ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

13. Beschreibung der Anlageziele des Kapitalanlagefonds, einschließlich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf geografische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie der Angabe der Befugnisse der Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Gebrauch gemacht werden kann

Der Garantie-Spar-Fonds, ein gemischter Dachfonds gemäß § 20a InvFG, ist auf Substanzzuwachs ausgerichtet und strebt als Anlageziel einen laufenden Ertrag unter Berücksichtigung der Sicherheit des Kapitals bei größtmöglicher Risikostreuung an.

Der Garantie-Spar-Fonds wird nach einem Mehrstufen-Sicherheitsmodell gemanagt. Hierbei handelt es sich zum einen um ein Risiko-Ertrags-Optimierungsmodell, das auf Basis verschiedener Parameter monatlich die Gewichtung der Assetklassen neu festlegt. Das Modell kann aufgrund des optimalen Risiko-Ertragsverhältnisses bis zu 100 % des Fondsvermögens im Geldmarkt investieren, was dazu führen kann, dass der Anleger über längere Zeiträume nicht an der Entwicklung des Aktienmarktes partizipiert. Zum anderen kommt ein CPPI-Modell (Constant Proportion Portfolio Insurance) zum Einsatz, um die 80 %ige Höchststandgarantie auf den höchsten jemals erreichten täglichen Anteilswert zu gewährleisten. Dabei wird die Gewichtung zwischen dem oben beschriebenen Investmentportfolio und einer risikominimierten Veranlagung (Geldmarkt) über einen dynamischen Allokationsprozess festgelegt. Es handelt sich dabei um eine dynamische Portfolio-Absicherungsstrategie, bei der abhängig vom Marktwert des Portfolios (aktueller Anteilswert), der Höhe des garantierten Betrages (unter Berücksichtigung der 80 %igen Höchststandgarantie) sowie eines definierten Multiplikators laufend berechnet wird, wie hoch der Anteil am risikoreichen Asset (Investmentportfolio) maximal sein darf, um die Rückzahlung von 80 % des jemals erreichten Höchststandes jederzeit zu gewährleisten.

Er wird dazu im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem Investmentfondsgesetz und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Anteile an Kapitalanlagefonds, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, Anteile an Immobilienfonds und Finanzinstrumente) erwerben und veräußern.

Der Garantie-Spar-Fonds entspricht nicht der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) und ist nicht als Zielfonds geeignet. Anteile an Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 100 % des Fondsvermögens erworben werden.

Der Garantie-Spar-Fonds veranlagt ohne geografische Beschränkungen, dh es gibt keine Spezialisierung auf geografische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche. Bis zu 100 % des Fondsvermögens können in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen veranlagen.

Bei der Auswahl der Anlagewerte stehen die Aspekte Sicherheit und Ertrag im Vordergrund der Überlegungen. Hierbei ist zu beachten, dass Anlagewerte neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten. Die Kurse der Anlagewerte eines Fonds können gegenüber dem Einstandspreis steigen/fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab oder von besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller, die nicht vorhersehbar sind.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für den Garantie-Spar-Fonds zur Absicherung von Vermögensgegenständen des Fonds und als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Fonds befindliche Vermögenswerte zumindest zeitweise erhöhen.

Durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente, die nicht zur Absicherung von Vermögensgegenständen des Kapitalanlagefonds eingesetzt werden, nimmt der Fonds bewusst höhere Risiken in Kauf, um die Höhe möglicher Gewinne zu steigern.

Bei der Veranlagung des Kapitalanlagefonds wird besonders auf die Risikostreuung Bedacht genommen. Die genauen Anlagegrenzen sind Gegenstand der §§ 20a, 20 und 21 InvFG.

Zusätzlich garantiert die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft zumindest 80 % des höchsten Anteilswertes. Aufgrund der Garantieverpflichtung wird der Fonds wie oben näher beschrieben nach dem CPPI-Modell gemanagt, aus dessen Anwendung sich Beschränkungen in der Gestionierung ergeben. Durch diese Gestionierungsbeschränkungen kann es dazu kommen, dass die Veranlagung über längere Zeiträume nicht an der Entwicklung des Aktienmarktes partizipiert.

Der Garantie-Spar-Fonds ist ein besonderes Ansparprodukt der Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., bei dem der Ansparplan im Vordergrund steht. Der Ansparplan kombiniert die Ertragschancen des Fonds mit einer breiten Risikostreuung und einem langfristigen Anlagehorizont. Ein besonderer Vorteil von Ansparplänen ist der Cost-Average-Effekt (Durchschnittskosteneffekt). Dieser bewirkt, dass man längerfristig von einem günstigen Durchschnittspreis pro erworbenen Anteil profitiert. Durch die regelmäßigen Einzahlungsbeträge werden in Zeiten fallender Börsenkurse für denselben Sparbetrag automatisch mehr Fondsanteile gekauft. Steigen die Kurse wieder, entwickelt sich der Ansparplan überdurchschnittlich. So profitiert der Sparer bei zwischenzeitlichen schwächeren Kursen und kontinuierlich steigenden Kursen.

Ein großer Vorteil von Ansparplänen ist die Flexibilität. Die Ansparplanbeträge sowie die jeweiligen Veranlagungszeitpunkte können vom Anleger gewählt werden. Diese können jederzeit auch geändert oder ausgesetzt werden. Nähere Informationen sind dem Formular Kapital-Spar-Plan (Ansparen in Investmentfonds) zu entnehmen.

Grundsätzlich können Anteile des Garantie-Spar-Fonds auch einmalig erworben werden.

RISIKOHINWEISE

Allgemeines

Warnhinweis gemäß § 20a Abs. 7 InvFG

Die Finanzmarktaufsicht warnt: Der Garantie-Spar-Fonds kann bis zu 100 v.H. in Veranlagungen gemäß § 20a Abs. 1 Z 3 InvFG 1993 (Alternative Investments) investieren, die im Vergleich zu traditionellen Anlagen ein erhöhtes Anlagerisiko mit sich bringen. Insbesondere bei diesen Veranlagungen kann es zu einem Verlust bis hin zum Totalausfall des darin veranlagten Kapitals kommen.

Die Möglichkeit dieses Totalausfalls ist aufgrund der in Punkt 11 beschriebenen Garantie auf 20% herabgesetzt.

Die Risiken von Dach-Hedgefonds stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Risiken der einzelnen erworbenen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des § 20a Abs. 1 Z 3 InvFG, in die investiert wird. Diese Organismen weisen im Verhältnis zu traditionellen Kapitalanlagefonds typischerweise erhöhte Risiken auf, da sie im Rahmen ihrer Anlagestrategien keinen bzw. nur geringfügigen gesetzlichen Beschränkungen bei der Auswahl von erwerbenden Veranlagungsinstrumenten unterliegen. Abhängig von den von den Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des § 20a Abs. 1 Z 3 InvFG verfolgten Anlagestrategien und den für Dach-Hedgefonds erworbenen Veranlagungsinstrumenten können die mit der Anlage verbundenen Risiken groß, moderat oder gering sein.

Zudem dürfen die Zielfonds eines Dach-Hedgefonds grundsätzlich Strategien einsetzen, durch die die im Fondsvermögen des Zielfonds befindlichen Vermögensgegenstände wertmäßig belastet werden (Leverage und Leerverkäufe). Auf diese Weise können in dem jeweiligen Zielfonds Gewinne und Verluste erzielt werden, welche die Wertentwicklung der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände weit übersteigt.

Das Risiko des Anteilscheininhabers ist jedoch auf den investierten Geldbetrag beschränkt. Es besteht für den Anteilscheininhaber keine Nachschusspflicht!

Die Kurse der Wertpapiere eines Fonds können gegenüber dem Einstandspreis steigen/fallen. Veräußert der Anleger Anteile an dem Kapitalanlagefonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Wertpapiere gegenüber dem Zeitpunkt seines Erwerbs von Anteilen gefallen sind, so hat dieses zur Folge, dass er das von ihm in das Sondervermögen investierte Geld nicht vollständig zurückerhält. Da der Fonds mit einer 80 %igen Höchststandsgarantie auf den höchsten jemals erreichten täglichen Anteilswert ausgestattet ist, ist das Verlustrisiko des Anlegers begrenzt. Vor diesem Hintergrund treffen die nachfolgenden Risiken nur bedingt zu.

Besondere Risiken

a) das Risiko, dass der gesamte Markt einer Assetklasse sich negativ entwickelt und dass dies den Preis und Wert dieser Anlagen negativ beeinflusst (Marktrisiko)

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren eine gegenläufige Kursentwicklung ein. In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu,

dass die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen. Demgegenüber ist die Verzinsung von Wertpapieren mit längeren Laufzeiten höher (Ausnahme: inverse Zinsstruktur). Die Gesellschaft versucht die immanenten Risiken einer Wertpapieranlage zu minimieren und die Chancen zu erhöhen. Hierbei kann aber eine Garantie für einen prognostizierten Anlageerfolg nicht gegeben werden.

b) das Risiko, dass ein Emittent oder eine Gegenpartei seinen/ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann (Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko)

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

c) das Risiko, dass eine Transaktion innerhalb eines Transfersystems nicht wie erwartet abgewickelt wird, da eine Gegenpartei nicht fristgerecht oder wie erwartet zahlt oder liefert (Erfüllungsrisiko)

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes auftreten können.

Bei dem Erwerb von ausländischen Hedgefonds erfolgt die Zahlung des Anteilpreises häufig nicht durch Zahlung gegen Lieferung, sondern die Lieferung zeitlich verzögert; daher besteht das Risiko, dass der Anteilswert entrichtet wird, ohne dass es zur Gegenleistung kommt und der Kapitalanlagefonds bei Nichtlieferung der Anteile am Hedgefonds nur einen Rückgewähranspruch auf den Anteilswert hat.

d) das Risiko, dass eine Position nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis liquidiert werden kann (Liquiditätsrisiko)

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Renten erwirbt die Kapitalanlagegesellschaft für den Kapitalanlagefonds insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt nicht veräußern zu können. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu bean-

tragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

Die Zielfonds, in die der Dach-Hedgefonds veranlagt, können in Hinblick auf die Rücknahme ihrer Anteile, aber auch in der Häufigkeit ihrer Bewertung eingeschränkt sein. Aus diesem Grund ist mit dem Erwerb von Anteilen solcher Zielfonds, die Gefahr verbunden, dass diese nicht rechtzeitig zurückgegeben und liquidiert werden können.

e) das Risiko, dass der Wert der Veranlagungen durch Änderungen des Wechselkurses beeinflusst wird (Wechselkurs- oder Währungsrisiko)

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Kapitalanlagefonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Kapitalanlagefonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

f) das Risiko des Verlustes von Vermögensgegenständen, die auf Depot liegen, durch Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerische Handlung der Depotbank oder der Sub-Depotbank (Verwahrisiko)

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Kapitalanlagefonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann. Insbesondere der Einsatz eines Prime Brokers als Depotstelle kann unter Umständen nicht die gleiche Sicherheit gewährleisten wie eine als Depotstelle eingesetzte Bank.

g) die Risiken, die auf eine Konzentration auf bestimmte Anlagen oder Märkte zurückzuführen sind (Konzentrationsrisiko)

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

h) das Performancerisiko, sowie Informationen darüber, ob Garantien Dritter bestehen und ob solche Garantien eingeschränkt sind (Performancerisiko)

Für den Kapitalanlagefonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zugesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

i) die Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber

Je nach der Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber erhöht oder vermindert sich das Risiko des Investments.

Für den Fonds garantiert die Österreichische Volksbanken-AG 80 % des jemals höchsten erreichten Anteilswerts. Das Risiko des Ausfalls des Garantiegebers ist somit auf die Höhe der Differenz zwischen dem garantierten Anteilswert und dem zur Abrechnung kommenden Anteilswert beschränkt.

j) das Risiko der Inflexibilität, bedingt sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Kapitalanlagefonds (Inflexibilitätsrisiko)

Das Risiko der Inflexibilität kann sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Kapitalanlagefonds bedingt sein.

Bei Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 20a Abs. 1 Z 3 InvFG ist unter Umständen keine tägliche Bewertung und Rücknahme von Anteilen an diesen Instrumenten möglich. Außerdem kann die Ausgabe und Rücknahme des Kapitalanlagefonds selbst Beschränkungen unterliegen.

k) das Inflationsrisiko

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

l) das Risiko betreffend das Kapital des Kapitalanlagefonds (Kapitalrisiko)

Das Risiko betreffend das Kapital des Kapitalanlagefonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es zu einem Verlust bzw. Totalverlust des veranlagten Kapitals kommen kann.

Für den Fonds garantiert die Österreichische Volksbanken-AG 80 % des jemals höchsten erreichten Anteilswerts. Das Risiko des Ausfalls des Garantiegebers ist somit auf die Höhe der Differenz zwischen dem garantierten Anteilswert und dem zur Abrechnung kommenden Anteilswert beschränkt.

m) das Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften

Der Wert der Vermögensgegenstände des Kapitalanlagefonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsflektuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

n) das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko)

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsgengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten bis zu 10 % des Fondsvermögens ist kurzfristig zulässig.

Delegation von Aufgaben

Die KAG weist, entsprechend der geltenden Qualitätsstandards der österreichischen Investmentfondsbranche,

darauf hin, dass sie Aufgaben an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Z 28 Bankwesengesetz (BWG), delegiert hat.

Abwicklung von Transaktionen

Die KAG weist, entsprechend der geltenden Qualitätsstandards der österreichischen Investmentfondsbranche, darauf hin, dass sie Transaktionen für den Kapitalanlagefonds über ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Z 28 Bankwesengesetz (BWG), abwickeln kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben und Aussagen in Punkt 13. um eine kurze Beschreibung handelt, die eine persönliche fachgerechte Anlageberatung nicht ersetzen kann.

14. Risiko bei derivativen Finanzinstrumenten im Sinne des § 21 InvFG

Die Kapitalanlagegesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Kapitalanlagefonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Finanzinstrumente gemäß § 21 InvFG erwerben, sofern die betreffenden Geschäfte in den Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehen sind (siehe auch Punkt 15. V) Derivative Finanzinstrumente).

Hinzuweisen ist darauf, dass mit derivativen Produkten Risiken verbunden sein können, wie folgt:

- Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.**
- Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.**
- Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.**
- Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.**

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
- der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko);

15. Techniken und Instrumente der Anlagepolitik.

I) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten werden unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

- Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der

FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

- Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Kapitalanlagefonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 v.H. des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und /oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

II) Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

- an einer der im Anhang genannten Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
- üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, dürfen erworben werden, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einer im Anhang genannten Börse des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660 EWR erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten

Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 lit. c genannten Kriterien erfüllt.

Geldmarktinstrumente, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen und auch nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, dürfen nur bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

III) Wertpapiere

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (zB. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs. 4 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 4 Z. 3 InvFG

ein.

Die Kapitalanlagegesellschaft erwirbt Wertpapiere, die an einer im Anhang genannten Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Nicht notierte Wertpapiere und andere verbriefte Rechte

Insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens dürfen in Wertpapieren angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang aufgeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang angeführten geregelten Märkte gehandelt werden.

IV) Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden.
2. Für den Kapitalanlagefonds dürfen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen bis zu 100 % des Fondsvermögens erworben werden, wenn sie
 - nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung veranlagt sind und
 - nicht den Anforderungen von OGAW- und OGA-Fonds gemäß § 20 Abs. 3 Z 8b und 8c InvFG entsprechen,

jeweils bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens.

3. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,

- beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
- deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen erworben werden, sofern

- a) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- b) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
- c) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. b) sind die in § 3 der Informationen- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen,

Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen auch in Anlagen investieren, die

- nur beschränkt marktgängig sind,
- hohen Kursschwankungen unterliegen,
- begrenzte Risikostreuung aufweisen oder deren Bewertung erschwert ist, wobei

eine Nachzahlungspflicht für den Anleger nicht vorgesehen werden darf.

4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds gemäß § 20a InvFG dürfen bis zu 50 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern dieser Kapitalanlagefonds nach seinen Fondsbestimmungen insgesamt höchstens 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 20a Abs. 1 Z 3 InvFG anlegen darf.
5. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 50 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

IV) a) Anteile an Immobilienfonds

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Anteile an Immobilienfonds gemäß § 1 ImmInvFG und Anteile an Immobilienfonds, die von einer Kapitalanlagegesellschaft mit Sitz im EWR verwaltet werden, insgesamt bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens erworben werden und Anteile an ein und demselben Immobilienfonds gemäß § 1 ImmInvFG sowie Anteile an ein und demselben Immobilienfonds, der von einer Kapitalanlagegesellschaft mit Sitz im EWR verwaltet wird, bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens. Der Erwerb von Immobilienspezialfonds ist unzulässig.

V) Derivative Finanzinstrumente

a) Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für einen Kapitalanlagefonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang angeführten Börsen amtlich zugelassen sind oder an einem der im Anhang genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich zugelassen sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15a der Fondsbestimmungen oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Kapitalanlagefonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,
2. die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und
3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbareren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Kapitalanlagegesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.

b) Verwendungszweck

Derivative Finanzinstrumente sind Teil der Anlagestrategie des Kapitalanlagefonds und können zudem auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

c) Risikomanagement

Die Kapitalanlagegesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie hat ferner ein Verfahren zu verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des jeweiligen Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Die Kapitalanlagegesellschaft hat im Einvernehmen mit der Depotbank, der FMA entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für jeden von ihr verwalteten Kapitalanlagefonds die Arten der Derivate im Fondsvermögen, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken mitzuteilen.

Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfrequenzen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Ein Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der für das Underlying geltenden spezifischen Anlagegrenzen der Fondsbestimmungen und des Investmentfondsgesetzes Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese spezifischen Anlagegrenzen nicht überschreitet.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

1. wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2002/12/EG ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
2. ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss

es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

d) Gesamtrisiko

VAR-Ansatz

Die Kapitalanlagegesellschaft wendet für die Risikoberechnung den Value-at-Risk (VAR) - Approach an. Der Value-at-Risk gibt Auskunft über den maximal zu erwartenden Verlust, den ein Portfolio mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit (Konfidenz) während eines bestimmten Zeitraumes (Haltedauer) erleiden kann. Bei der Berechnung werden folgende Parameter herangezogen:

1. Konfidenzintervall von 99%
2. Halteperiode von 10 Tagen
3. ein effektiver historischer Beobachtungszeitraum, der bei der Berechnung der Volatilitäten zugrunde gelegt wird, von zumindest einem Jahr. Im Fall der Abweichung von der Gleichgewichtung darf der gewichtete Durchschnitt die Zeitdauer von sechs Monaten nicht unterschreiten.

In der Kapitalanlagegesellschaft kommt dabei der Varianz/Kovarianz-Ansatz zum Einsatz.

Neben den VAR-Berechnungen werden risikoadäquate Stresstests durchgeführt. Backtesting gibt Auskunft über die Prognosegüte des Modells.

Der zuordenbare Risikobetrag für das Marktrisiko des Kapitalanlagefonds wird anhand des absoluten Risikowertes (absoluter VAR) des Portfolios ermittelt und ist mit 20 % des Gesamtnettowertes des Fondsvermögens beschränkt. Die Festlegung der absoluten VaR-Grenze erfolgt auf Basis einer Evaluierung des gesamten Anlageprozesses.

Sofern § 15 der Besonderen Fondsbestimmungen dieses Kapitalanlagefonds den Einsatz von Derivaten zu Spekulationszwecken erlaubt, darf die Kapitalanlagegesellschaft den Investitionsgrad dieses Kapitalanlagefonds über den Einsatz von Derivaten im Rahmen der im InvFG zulässigen Grenzen steigern (Leverage).

Auf Basis historischer Daten (letztes Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds) ist durch den Einsatz von Derivaten kein Hebel zu erwarten. Gemäß Fondsbestimmungen kann der maximale Hebel durch den Einsatz von Derivaten, unter Berücksichtigung der Aufnahme von kurzfristigen Krediten, bis zu 110 % des Fondsvermögens betragen.

VI) Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im Vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im Vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

Das bedeutet, dass die für den Fonds relevante Ausstattung der "in Pension genommenen" Vermögensgegenstände von der jeweiligen Basisausstattung differieren können. So kann z.B. die Verzinsung, Laufzeit und Kauf- und Verkaufskurs deutlich vom unterlegten Vermögensgegenstand abweichen. Das Marktrisiko wird dadurch ausgeschaltet.

VII) Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im Vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

Die dafür vereinnahmten Prämien stellen eine zusätzliche Ertragskomponente dar.

16. Bewertungsgrundsätze

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln. Bei der Ermittlung der Kurswerte werden die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisstellungen zugrunde gelegt.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

17. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere:

- Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise
- Angaben der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile verbundenen Kosten
- Angaben von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise.

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabeaufschlages wird zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet, der in Punkt 10. ersichtlich ist. Dieser Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilscheinen eine längere Anlagedauer.

Rundung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Ausgabepreis wird gemäß Punkt 10. aufgerundet. Der Rücknahmepreis wird gemäß Punkt 11. abgerundet.

Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Wert eines Anteiles, der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird börsennotiert von der Depotbank ermittelt und in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland (Österreich) und in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft und/oder in der Investmentfondsbeilage zum Kursblatt der Wiener Börse veröffentlicht.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank oder der Erwerb der Anteile bei einer der im Anhang angeführten Vertriebsstellen (Zahl- und Einreichstellen) erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme

der Berechnung des Ausgabeaufschlages bei Ausgabe von Anteilscheinen. Bei Rücknahme der Anteilscheine ist kein Rücknahmeabschlag zu bezahlen.

Werden die Anteilscheine bei Dritten zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme von Anteilscheinen anfallen.

18. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Kapitalanlagefonds gehenden Vergütungen für die Kapitalanlagegesellschaft, die Depotbank oder Dritte und der Unkostenerstattungen an die Kapitalanlagegesellschaft, die Depotbank oder Dritte durch den Kapitalanlagefonds.

Verwaltungskosten

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 2 v.H. des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte anteilig errechnet wird. Mit dieser Vergütung sind auch die Verwaltungsaufwendungen des Mechanismus der Garantie abgegolten.

Für die im Kapitalanlagefonds enthaltenen Subfonds können Verwaltungsgebühren bis zu 0,59 % p.a. verrechnet werden.

Sonstige Kosten

Neben den der Kapitalanlagegesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Kapitalanlagefonds:

a) Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Kapitalanlagefonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden.

b) Kosten für den Wirtschaftsprüfer

Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer ist abhängig von der im Rechnungsjahr gebuchten Verwaltungsgebühr des Kapitalanlagefonds. Diese Kosten sind in der Total Expense Ratio (TER) enthalten, die im vereinfachten Verkaufsprospekt unter dem Punkt 3.3. näher erläutert wird.

c) Publizitätskosten

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilseignern im In- und Ausland entstehen. Weiters können sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten dem Kapitalanlagefonds angelastet werden, wenn Änderungen (insb. der Fondsbestimmungen, Verkaufsprospekt) notwendig sind, weil sich gesetzliche Bestimmungen geändert haben. Diese Kosten sind in der Total Expense Ratio (TER) enthalten, die im vereinfachten Verkaufsprospekt unter dem Punkt 3.3. näher erläutert wird.

d) Kosten für Konten und Depots des Kapitalanlagefonds (Wertpapierdepotgebühren)

Dem Kapitalanlagefonds werden von der Depotbank bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwaltung ausländischer Wertpapiere im Ausland angelastet. Diese Kosten sind in der Total Expense Ratio (TER) enthalten, die im vereinfachten Verkaufsprospekt unter dem Punkt 3.3. näher erläutert wird.

e) Depotbankgebühr

Die Depotbank erhält für die Führung der Fondsbuchhaltung, die tägliche Bewertung des Kapitalanlagefonds und die Preisveröffentlichung eine monatliche Abgel-

tung. Diese Kosten sind in der Total Expense Ratio (TER) enthalten, die im vereinfachten Verkaufsprospekt unter dem Punkt 3.3. näher erläutert wird.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht finden Sie im Kapitel „Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens“ unter dem Punkt 2 „Fondsergebnis“ die oben beschriebenen Aufwendungen zahlenmäßig dargestellt.

Vorteile

Die KAG weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Kapitalanlagefonds sonstige geldwerte Vorteile (z.B. für Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) im Einklang mit den geltenden Qualitätsstandards der österreichischen Investmentfondsbranche ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie im Interesse der Anteilsinhaber eingesetzt werden.

Die KAG darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Kapitalanlagefonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

19. Externe Beratungsfirmen oder Anlageberater.

Als Anlageberater wurde die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Kolingasse 14-16, 1090 Wien, von der Kapitalanlagegesellschaft bestellt.

Als Garantiegeber wurde die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Kolingasse 14-16, 1090 Wien, von der Kapitalanlagegesellschaft bestellt.

Es entstehen dadurch den Anteilsinhabern keine über die in § 25 der Besonderen Fondsbestimmungen angeführten hinausgehenden Kosten.

20. Gegebenenfalls bisherige Ergebnisse des Kapitalanlagefonds – diese Angaben können entweder im Prospekt enthalten oder diesem beigefügt werden.

Siehe Punkt 2.3.1. des vereinfachten Verkaufsprospektes.

21. Profil des typischen Anlegers, für den der Kapitalanlagefonds konzipiert ist.

Siehe Punkt 2.4. des vereinfachten Verkaufsprospektes.

22. Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter Z 17 genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anteilsinhaber zu entrichten sind und denjenigen, die aus dem Sondervermögen des Kapitalanlagefonds zu zahlen sind.

Siehe Punkt 3.3. des vereinfachten Verkaufsprospektes.

ABSCHNITT III

ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK

1. Firma, Rechtsform; Sitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftersitz zusammenfällt.

Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Kolingasse 14-16, 1090 Wien.

Firmenbuchnummer: 116476 p
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien

2. Haupttätigkeit und Aufgaben der Depotbank

Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft hat gemäß Bescheid vom 29.04.2009 GZ FMA-IF25 8266/0001-INV/2009 der Finanzmarktaufsicht die Funktion der Depotbank übernommen. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank bedürfen der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

Die Depotbank ist Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Ihr obliegt gemäß Investmentfondsgesetz die Verwahrung der Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds sowie die Füh-

rung der Konten und Depots des Fonds und sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Investmentfonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Investmentfonds gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den Fondsbestimmungen verwendet werden.

Weiters werden folgende Aufgaben von der Depotbank übernommen:

- Bewertung und Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen)
- Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften
- Gewinnausschüttung auf Basis der Beschlussfassung der Verwaltungsgesellschaft
- Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
- Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate)

Die der Kapitalanlagegesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der Kapitalanlagegesellschaft handeln.

Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft
mit beschränkter Haftung

Günter Toifl
Geschäftsführung

Ulrike Günther
Prokurist

ANHANG

1. Angaben über die Geschäftsführung

siehe Abschnitt I Punkt 3

2. Aufsichtsrat, Stammkapital

siehe Abschnitt I Punkt 3 und Punkt 4

3. Gesellschafter

siehe Abschnitt I Punkt 6

4. Vertriebsstellen (Zahl- und Einreichstellen)

Zahl-, und Einreichstellen in Bezug auf den Garantie-Spar-Fonds sind in Österreich:

die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien, sowie sämtliche im österreichischen Volksbankensektor zusammengefassten Kreditinstitute.

Zahl-, und Einreichstellen außerhalb Österreichs: Siehe Punkt 1.6 des vereinfachten Verkaufsprospektes.

5. Börsen und Märkte, an denen Wertpapiere erworben werden dürfen

siehe Fondsbestimmungen – Anhang zu § 16

6. Fondsbestimmungen des Fonds, für die der Verkaufsprospekt Gültigkeit hat

siehe Fondsbestimmungen

Fondsbestimmungen für den Garantie-Spar-Fonds, Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG

ALLGEMEINE FONDSBESTIMMUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilshabern und der Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

- Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
- Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert. Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.
- Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
- Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilshaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

- Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
- Die Sammelurkunden tragen die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

- Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilshaber. Sie hat die Interessen der Anteilshaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten. Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilshaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
- Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
- Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
- Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 20a InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabe und Anteilswert

- Die Ausgabe von Anteilen hat gemäß § 20a Abs. 3 InvFG zumindest einmal im Kalendervierteljahr zu erfolgen. Beim Garantie-Spar-Fonds erfolgt die Ausgabe von Anteilen börsennotiert.

- Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilsscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber einmal im Monat. Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln. Der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 Abs. 1 InvFG die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrunde gelegt.
- Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt.
- Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm § 10 Abs. 3 Kapitalmarktgesetz (KMG) für jede Anteilsscheingattung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland (Österreich) und in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft und/oder in der Investmentfondsbeilage zum Kursblatt der Wiener Börse veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

- Die Rücknahme von Anteilen hat gemäß § 20a Abs. 3 InvFG zumindest einmal im Kalendervierteljahr zu erfolgen. Beim Garantie-Spar-Fonds erfolgt die Rücknahme von Anteilen börsennotiert.
- Auf Verlangen eines Anteilshabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragschein und des Erneuerungsscheines.
- Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteiles, abzüglich eines Abschlages und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilshaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 bekannt zu geben.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

- Sofern im Fondsvermögen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gehalten werden, behält sich die Kapitalanlagegesellschaft vor, die Rücknahme entsprechend den Abrechnungsmodalitäten dieser Organismen für gemeinsame Anlagen auf bestimmte Rücknahmetermine einzuschränken, wobei zumindest ein Rücknahmetermin je Kalendervierteljahr gewährleistet sein muss.

§ 8 Rechnungslegung

- Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
- Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
- Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragsanteile

Der Anspruch der Anteilshaber auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Abs. 3 und Abs. 4 KMG Anwendung.

Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder
- gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft

erfolgen.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet.

Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG) bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen (§ 14 Abs. 2 InvFG). Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

BESONDERE FONDSBESTIMMUNGEN

für den Garantie-Spar-Fonds, Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“). Der Kapitalanlagefonds entspricht nicht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien.

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine und Erträgnisscheine sind die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien, und sämtliche hierfür berechnete, im österreichischen Volksbankensektor zusammengefasste Kreditinstitute.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug über einen Anteil ausgegeben. Die Anteilscheine werden in Sammelkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.
3. Soweit die Anteilscheine in Sammelkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Auszahlungen gemäß § 27 durch das jeweils für den Anteilsinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20, 20a und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilsinhaber nicht verletzt werden.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten)

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Wertpapiere im Sinne von Einzeltitel bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

Geldmarktinstrumente

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Geldmarktinstrumente gemäß § 15a dieser Fondsbestimmungen bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Kapitalanlagefonds

Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen dürfen bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten in EUR oder in eine andere frei konvertierbare Währung bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

derivative Instrumente (einschließlich Swaps und sonstige OTC-Derivative)

Derivative Instrumente werden im Rahmen der Veranlagung grundsätzlich verwendet.

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 20a Abs. 1 Z 3 InvFG bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Immobilienfonds

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Anteile an Immobilienfonds gemäß § 20a Abs. 1 Z 4 InvFG bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.
5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

§ 15a Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere sind

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel,
- alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (zB. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs. 4 InvFG

- Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
- Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
- Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 4 Z 3 InvFG ein.

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

§ 15b Garantie der Österreichische Volksbanken-AG

Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien, garantiert der Kapitalanlagegesellschaft auf Rechnung des Kapitalanlagefonds gemäß gesonderter vertraglicher Vereinbarung 80 % jenes höchsten Anteilswerts des Kapitalanlagefonds, der erzielt und gemäß § 6 berechnet wurde. Nähere Informationen sind in den Verkaufsprospekten des Kapitalanlagefonds beschrieben.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
 - an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z.37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
 - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
 - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
 - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
- Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte, frei übertragbare Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Z 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröf-

fentlich, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2. 3. Punkt genannten Kriterien erfüllt.

- Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

- Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs) gemäß § 20 Abs. 3 Z 8b InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen jeweils bis zu 50 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.
- Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds gemäß § 20 Abs. 3 Z 8b und 8c InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilshaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,
 dürfen jeweils bis zu 50 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern
 - diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
 - das Schutzniveau der Anteilshaber dem Schutzniveau der Anteilshaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
 Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilshaber im Sinne der lit. b) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen.
- Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
- Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds gemäß § 20a (Anderes Sondervermögen) dürfen jeweils bis zu 50 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern dieses Andere Sondervermögen nach seinen Fondsbestimmungen insgesamt höchstens 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 20a Abs. 1 Z 3 InvFG anlegen darf.

§ 17a Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 20a Abs. 1 Z 3 InvFG jeweils bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens und insgesamt bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, wenn sie

- nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung veranlagt sind und
 - nicht den Anforderungen des § 20 Abs. 3 Z 8b und 8c InvFG entsprechen.
- Solche Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen auch in Anlagen investieren, die
- nur beschränkt marktgängig sind,
 - hohen Kursschwankungen unterliegen,
 - begrenzte Risikostreuung aufweisen oder deren Bewertung erschwert ist, wobei
 - eine Nachzahlungspflicht für den Anleger nicht vorgesehen sein darf.

§ 17b Anteile an Immobilienfonds

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Anteile an Immobilienfonds gemäß § 1 ImmoInvFG und Anteile an Immobilienfonds, die von einer Kapitalanlagegesellschaft mit Sitz im EWR verwaltet werden, insgesamt bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens erworben werden und Anteile an ein und demselben Immobilienfonds gemäß § 1 ImmoInvFG sowie Anteile an ein und demselben Immobilienfonds, der von einer Kapitalanlagegesellschaft mit Sitz im EWR verwaltet wird, bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens. Der Erwerb von Immobilienspezialfonds ist unzulässig.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten in EUR oder in eine andere frei konvertierbare Währung bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach nicht begrenzt. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des § 20 Abs. 3 Z 8d InvFG darf maximal 20 v.H. des Fondsvermögens bei ein und demselben Kreditinstitut gehalten werden.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15a, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf. Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
 - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z.1 handelt,
 - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,
 - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und
 - d) diese innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
 - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

§ 19b Value at Risk

Der zuordenbare Risikobetrag für das Marktrisiko, ermittelt als Value-at-Risk – Wert von im Fonds getätigter Veranlagungen, ist auf maximal 20 % des Gesamtnettowertes des Fondsvermögens beschränkt (absoluter VAR). Die Festlegung der absoluten VaR-Grenze erfolgt auf Basis einer Evaluierung des gesamten Anlageprozesses. Nähere Details und Erläuterungen finden sich in den Verkaufsprospekten.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im Vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im Vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines

anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im Vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 23 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu 5 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf den nächsten ganzen Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf den nächsten ganzen Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 24 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 16. April bis 15. April des nächsten Kalenderjahres.

§ 25 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 2 v.H. des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet wird. Mit dieser Vergütung sind auch die Verwaltungsaufwendungen des Mechanismus der Garantie abgegolten.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Depotbankgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

§ 26 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

nicht anwendbar

§ 27 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15. Juli ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 27a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)

nicht anwendbar

§ 27b Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Auslandstranche)

nicht anwendbar

§ 28 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

ANHANG ZU § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmenten ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen

Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/geregelte_maerkte_2008.pdf

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

1.2 Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

- | | | |
|-------|------------|----------------------------------|
| 1.2.1 | Finnland: | OMX Nordic Exchange Helsinki |
| 1.2.2 | Schweden: | OMX Nordic Exchange Stockholm AB |
| 1.2.3 | Luxemburg: | Euro MTF Luxemburg |

1.3. Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG anerkannte Märkte in der EU:

- | | | |
|-------|-----------------|---|
| 1.3.1 | Großbritannien: | London Stock Exchange Alternative Investment Market (AIM) |
|-------|-----------------|---|

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- | | | |
|-----|-------------------------|---|
| 2.1 | Bosnien Herzegovina: | Sarajevo, Banja Luka |
| 2.2 | Kroatien: | Zagreb Stock Exchange |
| 2.3 | Schweiz: | SWX Swiss-Exchange |
| 2.4 | Serbien und Montenegro: | Belgrad |
| 2.5 | Türkei: | Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market") |
| 2.6 | Russland: | Moskau (RTS Stock Exchange) |
- 3. Börsen in außereuropäischen Ländern**
- | | | |
|------|--------------|---|
| 3.1 | Australien: | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth |
| 3.2 | Argentinien: | Buenos Aires |
| 3.3 | Brasilien: | Rio de Janeiro, Sao Paulo |
| 3.4 | Chile: | Santiago |
| 3.5 | China | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange |
| 3.6 | Hongkong: | Hongkong Stock Exchange |
| 3.7 | Indien: | Bombay |
| 3.8 | Indonesien: | Jakarta |
| 3.9 | Israel: | Tel Aviv |
| 3.10 | Japan: | Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima |
| 3.11 | Kanada: | Toronto, Vancouver, Montreal |
| 3.12 | Korea: | Seoul |
| 3.13 | Malaysia: | Kuala Lumpur |
| 3.14 | Mexiko: | Mexiko City |
| 3.15 | Neuseeland: | Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland |
| 3.16 | Philippinen: | Manila |
| 3.17 | Singapur: | Singapur Stock Exchange |
| 3.18 | Südafrika: | Johannesburg |
| 3.19 | Taiwan: | Taipei |
| 3.20 | Thailand: | Bangkok |

- | | | |
|------|------|---|
| 3.21 | USA: | New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati |
|------|------|---|

- | | | |
|------|------------|---------|
| 3.22 | Venezuela: | Caracas |
|------|------------|---------|

- | | | |
|------|-------------------------------|-------------------------------------|
| 3.23 | Vereinigte Arabische Emirate: | Abu Dhabi Securities Exchange (ADX) |
|------|-------------------------------|-------------------------------------|

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

- | | | |
|-----|----------|---|
| 4.1 | Japan: | Over the Counter Market |
| 4.2 | Kanada: | Over the Counter Market |
| 4.3 | Korea: | Over the Counter Market |
| 4.4 | Schweiz: | SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich |
| 4.5 | USA | Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities |

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- | | | |
|------|--------------|---|
| 5.1 | Argentinien: | Bolsa de Comercio de Buenos Aires |
| 5.2 | Australien: | Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX) |
| 5.3 | Brasilien: | Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange |
| 5.4 | Hongkong: | Hong Kong Futures Exchange Ltd. |
| 5.5 | Japan: | Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange |
| 5.6 | Kanada: | Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange |
| 5.7 | Korea: | Korea Futures Exchange |
| 5.8 | Mexiko: | Mercado Mexicano de Derivados |
| 5.9 | Neuseeland: | New Zealand Futures & Options Exchange |
| 5.10 | Philippinen: | Manila International Futures Exchange |
| 5.11 | Singapur: | Singapore International Monetary Exchange |
| 5.12 | Slowakei: | RM-System Slovakia |
| 5.13 | Südafrika: | Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX) |
| 5.14 | Schweiz: | EUREX |
| 5.15 | Türkei: | TurkDEX |
| 5.16 | USA: | American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX) |

1 Der Link kann durch die österr. Finanzmarktaufsicht (FMA) geändert werden. Den jeweils aktuellen Link finden Sie auf der Homepage der FMA: www.fma.gv.at, Anbieter, „Informationen zu Anbietern am österreichischen Finanzmarkt“, Börse, Übersicht, Downloads, Verzeichnis der Geregelten Märkte.

Die Kapitalanlagegesellschaft weist in Abstimmung mit der FMA darauf hin, dass mit 01.09.2011 das Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 in Kraft tritt. Die in den Fondsbestimmungen und Verkaufsprospekten genannten gesetzlichen Verweise beziehen sich auf das InvFG 1993, da die Fondsbestimmungen auf Basis der im Zulassungszeitpunkt geltenden Rechtslage genehmigt wurden.